

B e g r ü n d u n g

zum Bebauungsplan "Fußweg zwischen Richardstraße und
Brüderstraße" - Nr. 549 V -

In dem in der Örtlichkeit vorhandenen, nicht stadteigenen Fußweg liegt ein Stadtkanal, für den im Grundbuch kein Kanalrecht eingetragen ist.

Der Weg dient vor allem den Schulkindern der Tinsberger Schule und hat seine Fortsetzung im Tinsberger Schulweg.

Es ist aus diesen Gründen erforderlich, diesen Weg als öffentliche Verkehrsfläche auszuweisen, da Fluchtlinien für diesen Weg nicht bestehen.

Teile des Weges sind bereits befestigt, so daß der Stadt nur Kosten in Höhe von ca. 2.000,- DM für die Befestigung der restlichen Fläche einschl. Grunderwerb entstehen.